

**Richtlinie zur Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der
Besoldungsgruppen W2 und W3 an der Universität Siegen (Richtlinie Leistungsbezüge)**

Vom 20.10.2025

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich.....	1
2. Besondere Leistungsbezüge.....	1
a) Kriterien für besondere Leistungsbezüge (§ 5 HLeistBVO).....	2
b) Besondere Leistungsbezüge und Forschungszulage.....	3
c) Gewährungsdauer und Dynamik von besonderen Leistungsbezügen.....	3
d) Zuständigkeit für besondere Leistungsbezüge.....	3
e) Antragsverfahren für besondere Leistungsbezüge.....	3
f) Feststehende Fallgruppen für besondere Leistungsbezüge.....	4
3. Funktions-Leistungsbezüge.....	6
a) Grundsätze zu Funktions-Leistungsbezügen.....	6
b) Zuständigkeit für Funktions-Leistungsbezüge.....	6
c) Feststehende Fallgruppen für Funktions-Leistungsbezüge.....	6
4. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge.....	7
a) Grundsätze zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen.....	7
b) Zuständigkeit für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge.....	7
c) Umsetzung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen an d. Universität Siegen	7
5. Häufung.....	8
6. Inkrafttreten / Übergangsregelung.....	8

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie konkretisiert die gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen, Funktions-Leistungsbezügen und Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 an der Universität Siegen. Sie dient zur Sicherstellung eines transparenten und fairen Vergabeverfahrens und gilt für beamtete und privatrechtlich angestellte Professorinnen und Professoren.

2. Besondere Leistungsbezüge

Für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge gelten § 35 Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG) sowie die §§ 4 und 5 Hochschul-Leistungsbezügeverordnung NRW (HLeistBVO).

Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

a) Kriterien für besondere Leistungsbezüge (§ 5 HLeistBVO)

(1) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
- Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
- Drittmittelinwerbungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- studentische Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere begründet werden durch:

- herausragende Konzerttätigkeiten,
- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,

- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

b) Besondere Leistungsbezüge und Forschungszulage

Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage im Sinne des § 62 des LBesG gewährt wird (§ 4 HLeistBVO).

c) Gewährungsdauer und Dynamik von besonderen Leistungsbezügen

Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung in der Regel für einen Zeitraum von 3 Jahren, gesetzlich längstens für einen Zeitraum von 5 Jahren, gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können sie auch als Einmalzahlung gewährt werden.

Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind gemäß § 35 S. 4 LBesG mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

Es kann vereinbart werden, dass gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. An der Universität Siegen nehmen unbefristete besondere Leistungsbezüge in der Regel an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, befristete besondere Leistungsbezüge nicht.

d) Zuständigkeit für besondere Leistungsbezüge

Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der besonderen Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans (§§ 4 und 3 Abs. 2 HLeistBVO).

e) Antragsverfahren für besondere Leistungsbezüge

Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

Der Antrag auf und die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist jederzeit möglich. Der Antrag ist an die Rektorin oder den Rektor über die Dekanin oder den Dekan zu stellen.

Der Antrag kann insbesondere gerichtet sein auf

- die Gewährung befristeter besonderer Leistungsbezüge (Angabe Betrag / Gewährungszeitraum),
- die Gewährung befristeter besonderer Leistungsbezüge (Angabe Betrag / Gewährungszeitraum) und Abschluss einer Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) zur Entfristung der besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf des Gewährungszeitraums,
- die Entfristung laufender befristeter besonderer Leistungsbezüge (sofern keine ZLV vereinbart).

Er soll das Folgende enthalten:

- Angaben der antragstellenden Person (Kurzvita),
- Angaben zu den aktuellen Bezügen und bisherigen Gewährungen von Leistungsbezügen,
- Begründung mit Darstellung und – soweit erforderlich – Nachweis der erbrachten besonderen Leistungen,
- Vorschlag einer ZLV (sofern beantragt / die vorgeschlagenen Ziele sollen klar definiert und messbar / nachweisbar gestaltet sein).

Die Dekanin oder der Dekan leitet den Antrag mit einer Stellungnahme und einem Entscheidungsvorschlag an die Rektorin oder den Rektor weiter. Wird die Gewährung ohne Antrag von der Dekanin oder dem Dekan vorgeschlagen, soll der Vorschlag einem Antrag entsprechende Angaben enthalten. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und ist bei der Entscheidung nicht an den Entscheidungsvorschlag der Dekanin oder des Dekans gebunden. Bei der Entscheidung werden vorgebrachte Aspekte der Chancengerechtigkeit berücksichtigt, insbesondere durch angemessene Anerkennung unvermeidbarer Verzögerungen oder Einschränkungen (z.B. Schwangerschaft, Kinderbetreuungszeiten, Pflegezeiten, Krankheit, Reiseeinschränkungen).

f) Feststehende Fallgruppen für besondere Leistungsbezüge

In den nachfolgenden Fallgruppen werden besondere Leistungsbezüge in der jeweils angegebenen Höhe und für die jeweils angegebene Dauer gewährt. Die Gewährung erfolgt auf vereinfachten Antrag der Professorin oder des Professors oder Vorschlag der Dekanin oder des Dekans (Information über Bewilligungsentscheidung des Drittmittelgebers).

(1) Bewilligung großformatiger DFG- und ERC-Forschungsprojekte

- DFG-EXC
 - o Sprecherin oder Sprecher: 1.800 € monatlich für die Projektlaufzeit
 - o Standortsprecherin oder -sprecher: 900 € monatlich für die Projektlaufzeit, jeweils Entfristung bei Fortsetzungsbewilligung und Funktionsfortführung
- DFG-SFB
 - o Sprecherin oder Sprecher: 1.200 € monatlich für die Projektlaufzeit
 - o „Co-Sprecherin oder Co-Sprecher“: 400-600 € monatlich (1 Co: 600 €, 2 Co: 400 €) für die Projektlaufzeit, jeweils Entfristung bei Fortsetzungsbewilligung und Funktionsfortführung
- DFG SFB-TRR
 - o Sprecherin oder Sprecher: 1.200 € monatlich für die Projektlaufzeit
 - o Standortsprecherin oder -sprecher: anteilig (bspw. bei 3 Standorten 400 € monatlich) für die Projektlaufzeit, jeweils Entfristung bei Fortsetzungsbewilligung und Funktionsfortführung
- DFG-GRK
 - o Sprecherin oder Sprecher: 600 € monatlich für die Projektlaufzeit
 - o „Co-Sprecherin oder Co-Sprecher“: 300 € monatlich für die Projektlaufzeit, jeweils Entfristung bei Fortsetzungsbewilligung und Funktionsfortführung
- DFG-FOR
 - o Sprecherin oder Sprecher: 600 € monatlich für die Projektlaufzeit, Entfristung bei Fortsetzungsbewilligung und Funktionsfortführung
- DFG-Schwerpunktprogramm
 - o Sprecherin oder Sprecher: 600 € monatlich für die Projektlaufzeit
- ERC Synergy Grant
 - o Leiterin oder Leiter: Einzelfallentscheidung, mind. 1.200 € monatlich für die Projektlaufzeit
 - o Teilnehmerin oder Teilnehmer: 600 € monatlich
- ERC Advanced Grant
 - o Einzelfallentscheidung, mind. 1.200 € monatlich für die Projektlaufzeit
- ERC Consolidator Grant
 - o 900 € monatlich für die Projektlaufzeit

- ERC Starting Grant
 - o 600 € monatlich für die Projektlaufzeit

(2) Bewilligung Antragsskizze / Aufforderung zum Vollantrag großformatiger DFG- und ERC-Forschungsprojekte

- DFG-EXC (ausschließlich Standort Siegen)
 - o Antragstellerin oder Antragsteller (designierte Sprecherin oder designierter Sprecher): 9.000 € Einmalzahlung
- DFG-SFB
 - o Antragstellerin oder Antragsteller (designierte Sprecherin oder designierter Sprecher): 6.000 € Einmalzahlung
- DFG-SFB-TRR
 - o Antragstellerin oder Antragsteller (designierte Sprecherin oder designierter Sprecher): 6.000 € Einmalzahlung
 - o Standortsprecherin oder Standortsprecher: 3.000 € Einmalzahlung
- DFG-GRK
 - o Antragstellerin oder Antragsteller (designierte Sprecherin oder designierter Sprecher): 3.000 € Einmalzahlung
- DFG-FOR
 - o Antragstellerin oder Antragsteller (designierte Sprecherin oder designierter Sprecher): 3.000 € Einmalzahlung
- ERC Synergy Grant
 - o Leiterin oder Leiter: Einzelfallentscheidung, mindestens 6.000 € Einmalzahlung
 - o Teilnehmerin oder Teilnehmer: 3.000 € Einmalzahlung
- ERC Advanced Grant
 - o Einzelfallentscheidung, mind. 6.000 € Einmalzahlung
- ERC Consolidator Grant
 - o 4.500 € (bei Einladung zum Interview)
- ERC Starting Grant
 - o 3.000 € (bei Einladung zum Interview)

(3) Bewilligung Teilprojekte eines DFG-SFB, DFG-GRK oder einer DFG-FOR

- o Teilprojektleiterinnen und Teilprojektleiter (außer zugleich (Co-) Sprecherin oder Sprecher): 300 € monatlich für die Projektlaufzeit, Entfristung bei Fortsetzungsbe-
willigung und Funktionsfortführung
- o Es erfolgt in der Regel nur eine anteilige Gewährung, sofern der der jeweiligen Teil-
projektleitung bewilligte Stellenumfang nicht mindestens den jeweils aktuellen
fachspezifischen DFG-Regelfördersatz für Doktorandinnen und Doktoranden er-
reicht (vgl. DFG-Vordruck 55.02 – 04/23, „Hinweise zur Bezahlung von Promovie-
renden“); im Falle der Bewilligung von PostDoc-Stellen erfolgt in der Regel nur eine
anteilige Gewährung, sofern der der jeweiligen Teilprojektleitung bewilligte Stel-
lenumfang weniger als 0,5 beträgt.

(4) Bewilligung großer Landes-, Bundes-, EU- und Stiftungsprojekte

Große durch Landes-, Bundes-, EU- und Stiftungsmittel geförderte Forschungsprojekte werden entsprechend den großformatigen DFG-Forschungsprojekten behandelt. Voraussetzung ist ein kompetitives Verfahren, zumeist mit öffentlicher Ausschreibung.

Durch Landes-, Bundes-, EU- oder Stiftungsmittel geförderte Forschungsprojekte gelten als groß, wenn mindestens 7 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an der Universität Siegen gefördert werden. Sach- und Investitionsmittel werden nicht berücksichtigt. In Fächern, in denen der DFG-Regelfördersatz für Doktorandinnen und Doktoranden (vgl. DFG-Vordruck 55.02 – 04/23, „Hinweise zur Bezahlung von Promovierenden“) kleiner als 1 volle Stelle (z.B. 0,5, 0,65 oder 0,75 Stellen) ist, zählen entsprechende Stellenanteile als volle Stellen.

Die Hauptantragstellerin oder der Hauptantragsteller erhält 600 € monatlich für die Projektlaufzeit. Bei mehr als 7 geförderten Stellen steigen die Leistungsbezüge linear an bis zum Höchstsatz von 1200 € monatlich bei 20 geförderten Stellen. Im Falle mehrerer Hauptantragstellerinnen und Hauptantragsteller erfolgt die Gewährung anteilig.

Die Mitantragstellerinnen und Mitantragsteller erhalten jeweils 300 € monatlich für die Projektlaufzeit; es erfolgt in der Regel nur eine anteilige Gewährung, sofern der der jeweiligen Mitantragstellerin oder dem jeweiligen Mitantragsteller bewilligte Stellenumfang nicht mindestens den jeweils aktuellen fachspezifischen DFG-Regelfördersatz für Doktorandinnen und Doktoranden erreicht (vgl. DFG-Vordruck 55.02 – 04/23, „Hinweise zur Bezahlung von Promovierenden“); im Falle der Bewilligung von PostDoc-Stellen erfolgt in der Regel nur eine anteilige Gewährung, sofern der der jeweiligen Mitantragstellerin oder dem jeweiligen Mitantragsteller bewilligte Stellenumfang weniger als 0,5 beträgt.

3. Funktions-Leistungsbezüge

Für die Vergabe von Funktions-Leistungsbezüge gelten § 36 LBesG sowie § 6 HLeistBVO.

Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 20 % des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden.

a) Grundsätze zu Funktions-Leistungsbezügen

Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. Sie können nur befristet gewährt werden, längstens und in der Regel für die Dauer der Funktionswahrnehmung. Eine vorzeitige Beendigung ist von der oder dem Berechtigten datumsgenau über die Dekanin oder den Dekan gegenüber der Rektorin oder dem Rektor anzuzeigen.

b) Zuständigkeit für Funktions-Leistungsbezüge

Über die Gewährung und die Höhe von Funktions-Leistungsbezügen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

c) Feststehende Fallgruppen für Funktions-Leistungsbezüge

In den nachfolgenden Fallgruppen werden Funktions-Leistungsbezüge grundsätzlich in der jeweils angegebenen Höhe gewährt.

- Prorektorinnen und Prorektoren: 20 % des jeweiligen Grundgehalts
- Dekaninnen und Dekane: 20 % des jeweiligen Grundgehalts
- Studiendekaninnen und Studiendekane: 7 % des Grundgehalts W3
- Prodekaninnen und Prodekane im Übrigen: 3,5 % des Grundgehalts W3
- Vorsitz fachlicher Prüfungsausschuss: 100 € monatlich (Gewährung nur auf Antrag und grundsätzlich mit Wirkung ab Antragseingang), im Falle überdurchschnittlich erhöhter Arbeitsbelastung aus der Funktion ist eine höhere Gewährung auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans möglich

4. Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Für die Vergabe von Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gelten § 34 LBesG sowie § 3 HLeistBVO.

Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität Siegen zu gewinnen oder deren oder dessen Abwanderung zu verhindern.

a) Grundsätze zu Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen

Bei der Entscheidung sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerbungslage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt. Neue oder höhere Bleibe-Leistungsbezüge sollen bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden.

b) Zuständigkeit für Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge

Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

c) Umsetzung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen an der Universität Siegen

An der Universität Siegen werden grundsätzlich Berufsleistungsbezüge gewährt, in der Regel aufgeteilt in einen sofort unbefristeten Leistungsbezug und einen zunächst befristeten und mit einer Ziel- und Leistungsvereinbarung zur Entfristung verbundenen Leistungsbezug. Die befristeten Leistungsbezüge werden in der Regel für die Dauer von 3 Jahren gewährt, im Falle einer erstmaligen Berufung auf eine Universitätsprofessur in der Regel für 4 Jahre. Die Ausgestaltung der Ziel- und Leistungsvereinbarung richtet sich insbesondere nach den fachlichen Anforderungen unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten der Rufinhaberin oder des Rufinhabers.

Bei Entscheidungen zu Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen werden vorgebrachte Aspekte der Chancengerechtigkeit berücksichtigt, insbesondere durch angemessene Anerkennung unvermeidbarer Verzögerungen oder Einschränkungen (z.B. Schwangerschaft, Kinderbetreuungszeiten, Pflegezeiten, Krankheit, Reiseeinschränkungen).

Unbefristete und entfristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge nehmen in der Regel an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, befristete Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge in der Regel nicht.

Als Grundlage für Berufungs- oder Bleibeverhandlungen sollen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Angaben der antragstellenden Person (Kurzvita)
- ein Nachweis zu den aktuellen Bezügen (Besoldung/Gehalt)
- im Falle von Bleibeverhandlungen das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers samt schriftlich dokumentiertem Besoldungs- oder Gehaltsangebot

- die Vorstellungen zu den persönlichen Bezügen an der Universität Siegen (Besoldungsschreiben)

5. Häufung

Besondere Leistungsbezüge, Funktions-Leistungsbezüge und Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können nebeneinander gewährt werden. Für eine bestimmte Leistung darf nur ein Leistungsbezug gewährt werden.

Während des Gewährungszeitraums von befristeten Berufungs- oder Bleibeleistungsbezügen oder befristeten besonderen Leistungsbezügen werden in der Regel keine neuen besonderen Leistungsbezüge gewährt. Dies gilt nicht für befristete besondere Leistungsbezüge im Sinne einer feststehenden Fallgruppe nach Ziffer 2 f).

6. Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Eine rückwirkende Gewährung von Leistungsbezügen auf Grundlage der mit dieser Richtlinie eingeführten Regelung zu feststehenden Fallgruppen für besondere Leistungsbezüge über den 01.01.2025 hinaus ist ausgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 01.10.2025.

Siegen, den 20.10.2025

Die Rektorin

Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese